36. Inwieweit verstößt ber Berkanf einer ärztlichen Praxis gegen bie guten Sitten? B.G.B. § 138.

II. Zivilsenat. Urt. v. 17. Mai 1907 i. S. B. (Bekl.) w. R. (Kl.). Rep. II. 22/07.

- I. Landgericht Dresben.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Ans den, den Sachverhalt ergebenden Gründen:

... Der Beklagte, ber praktischer Arzt ift und in Dresben in bem Hause Baisenhausstraße Nr. 4 eine Prazis für Bahn- und Munbfrantheiten betrieb, hat mit bem Kläger, ebenfalls einem prattischen Arzt, einen Bertrag vom 1. Dezember 1902 über ben weiteren Betrieb ber Praris in jenem Saufe burch ben Rlager geschlossen. Der Kläger, ber bie Pragis am 1. April 1903 von bem Beklagten übernommen hat, und über beffen Bermogen im November 1903 auf Antrag bes Beklagten bas (inzwischen beenbete) Konkursversahren eröffnet ift, hat jenen Bertrag als nichtig angesochten, und zwar einmal, weil er gegen § 134 B.G.B. in Berbindung mit ber Standesordnung für die arztlichen Bezirtsvereine im Ronigreich Sachien vom 14. Marg 1899 verftoße, bie ben Rauf und Berlauf ber ärzilichen Brazis verbiete, und sodann, weil der Bertrag die guten Sitten verleze und somit unter § 138 B.G.B. falle. Das Landgericht bat ben erften Grund für burchgreifend erachtet; auf bie Berufung bes Beklagten bat bas Oberlandesgericht in seinem jest mit ber Revision angegriffenen Urteil bie Berechtigung bes Rlagers gur Anfechtung bes Bertrages aus § 134 B.G.B. unentschieben gelaffen. bie Anfechtung aber aus § 138 für begrundet erachtet. Hiergegen richtet fich bie Revision.

In dem Vertrage sind seinem Wortlaute nach nur Inventarstücke und Gebrauchsgegenstände als verkauft bezeichnet, und zwar
für einen Preis in Höhe des Viersachen der Bruttoeinnahmen des Beklagten aus seiner Praxis im letzten Quartale seines Betriebes (1. Januar dis 31. März 1903), zum Höchstbetrage von 70000 M, auf welche Summe der Preis demnächst zwischen den Parteien bestimmt

Der Berufungsrichter bat in Übereinstimmung mit bem erften Richter und mit einem in biefer Angelegenheit ergangenen Urteil bes ärztlichen Chrengerichtshofs für ben Regierungsbezirf Dresben vom 20. Mai 1904 unangefochten festgestellt, bag trop jenes Wortlautes des Bertrages die Absicht ber Parteien babin gegangen fei, dem Rlager die arztliche Praxis bes Beklagten gegen Entgelt zu übertragen, und in bem Abschluß bes Bertrages ein Bertauf ber bis babin von dem Beklagten betriebenen Bracis für Rahn- und Mundfrantheiten liege. Der Berufungsrichter nimmt zu ber Frage, ob ber fog. Bertauf einer arztlichen Braris gegen bie guten Sitten berftoge (und beshalb nichtig fei), nicht grundfaglich Stellung, fieht aber. wenigstens im vorliegenden Falle, ben Bertrag als gegen bie auten Sitten verftofend an, indem er in betreff bestelben und feines weiteren Inhalts - außer ber übertragung ber Braris jum Breise von 70000 M - noch folgendes, ebenfalls unangefochten, feftstellt: ber Raufpreis (beziffert auf bas Bierfache ber vom Beklagten in einem Quartale erzielten Bruttoeinnahme und demnächst bestimmt auf 70000 M) habe zu bem Berte ber als verlauft bezeichneten Gegenftande in teinem Berhaltnis geftanden. Der Breis habe in Monatsraten von 1500 M getilgt werben follen, bie unter allen Umftanden wenigstens fechsmal zu entrichten gewesen feien. Wennaleich ber Räufer fich bann von dem Bertrage babe lossagen tonnen, so habe er in folchem Falle boch die geleifteten Bahlungen verloren und habe, um ben Erlag bes (von ben 70000 M) noch rudftandigen Raufgeldbetrages erreichen zu können, die verkauften Gegenstände famtlich zurückgeben muffen. Auch fei ihm folchenfalls jede Ausübung weiterer ärztlicher Tätigfeit in ber Rreishauptmannschaft Dresben bei einer Bertragsftrafe von 25 000 M unterfagt gewejen.

In der Begründung seines Urteils hat der Berusungsrichter zunächst im allgemeinen ausgeführt, der Arzt betreibe seine Praxis
nicht als eine reine Erwerdstätigkeit; er solle sie nicht nur um des
Bermögensgewinns willen ausüben, sondern zugleich auch zur Förderung des allgemeinen Wohles und als eine Tätigkeit, die für dieses
von großer Bedeutung sei. Wie hierdurch der ärztliche Beruf aus
dem Rahmen des gewöhnlichen Erwerdslebens herausgehoden werde,
so erwachse dem Arzte auch zugleich die Pslicht, insbesondere bei
seinem mit der Ausübung seiner berussichen Tätigkeit zusammen-

hängenden Berhalten, Rücksichten zu beobachten, die dem ihm vom Publikum entgegengebrachten Bertrauen entsprechen, und die Nichteinhaltung der ihm hiernach gezogenen Grenzen könne, bei einem Handeln auf rechtsgeschäftlichem Gebiete, den Charakter eines Berftokes gegen die auten Sitten annehmen.

Der Berufungerichter fieht einen folden Berftog insbesondere auch bann für gegeben an, wenn ein Argt bas ihm entgegengebrachte Bertrauen baburch täuscht, daß er seine Brazis an eine andere Berson unter Umftanden überträgt, die eine Berwertung diefes Bertrauens jum Rwede reinen Bermogenegewinnes bartun. Diefes aber erachtet ber Berufungsrichter bier für vorliegend, und er ftutt biefe feine Annahme auf die oben mitgeteilten Tatsachen sowie bas Folgende: bei ben Schwierigkeiten, die aus ben Bestimmungen bes Bertrages für ben Rläger in bezug auf fein wirtschaftliches Fortkommen erwuchsen, habe es auf ber Sand gelegen, daß ber Weiterbetrieb ber Braris bei ihm von der Notwendigkeit, hierbei unter allen Umftanben möglichft bobe Ginnahmen zu erreichen, in einem für bie Silfesuchenben fehr nachteiligen Grabe beeinfluft fein mußte, gang abgefeben bavon, bag auch fonft einem unter fo brudenben Berhältnissen arbeitenben Arzte bie Arbeitsfreudigkeit und bie Geneigtheit, bei feiner Tätigkeit jugleich bem Allgemeinwohl ju bienen, in erheblichem Dage abgehen werbe. Die hieraus fich ergebenben Umftanbe traten im vorliegenden Falle noch bingu zu bem an fich bei jedem Verkaufe ber ärztlichen Praxis gegebenen Nachteil, daß der Vertäufer weniger auf die wissenschaftliche und sittliche Befähigung feines Nachfolgers als auf die Dobe bes Raufpreifes Rud. ficht nehme, und tropbem zu einer Empfehlung feines Rachfolgere, ben ber alte Runbenfreis aus Gewöhnung und Bequemlichkeit auffuche, burch fein vekuniares Interesse gerabezu genötigt fei.

Endlich hat der Berufungsrichter noch ausgeführt, daß ein Berhalten, wie es in dem Abschluß des angesochtenen Bertrages liege, nicht nur die Standessitte, sondern auch die dem Arzte der Allgemeinheit gegenüber obliegenden Pflichten, nicht nur das Standesbewußtsein und ein bloß gesteigertes Standesgefühl der Arzte, sondern auch die sittliche Empfindung der Gesamtheit verlete.

Die gefamten Ausführungen bes Berufungsrichters laffen einen Rechtsirrtum nirgends erfennen; fie werden vielmehr burch bie ge-

troffenen Refiftellungen getragen und find jedenfalls in bezug auf den vorliegenden Fall zutreffend und billigenswert. Es hat fich bei bem Vertrage ber Parteien um eine rein vermögensrechtliche Transaktion, um die rein geschäftsmäßige Übertragung der Braris gebanbelt; bie arziliche Progis ift ber Raufgegenftand gemefen; ber Einfluß, ben ber Beklagte als Arzt auf bas Bublikum gewonnen hatte, und das Bertrauen, das ihm vom Publitum entgegengebracht wurde, find jum Gegenstande eines Gewinns gemacht und in geminnfüchtiger Absicht ausgenutt worden. Dieses ift unter Bedingungen geschehen, bie ben übernehmenden Arzt nötigten - ober boch jum mindesten die Gefahr in sich bargen, daß der übernehmende Arxt unter bem Ginflusse eines starten wirtschaftlichen Drucks bazu geführt werben wurde -, bag er bei Ausubung feines Berufes fein Augenmert vor allem und unter Augerachtlassung voller Berudfichtigung ber Interessen ber seine hilfe nachsuchenben Bersonen auf bie Ersielung möglichft hoher Einnahmen richtete. Gin Bertrag unter berartigen Bedingungen verlett, wie von dem Berufungsrichter ebenfalls ausdrudlich hervorgehoben ift, nicht nur das Standesbemuftsein und bas Standesintereffe ber Arzte, sondern bas allgemeine Bollsbewußtsein, die Anschauungen ber Gesamtheit ber billig und gerecht Dentenben und verftößt somit gegen bie guten Sitten.

Es ist von dem Revisionskläger gegenüber den Aussührungen und Feststellungen des Berusungsrichters zwar gerügt worden: 1. dieser habe übersehen, daß nach der Behauptung des Beklagten der Reinertrag der Praxis des Klägers vom 1. April dis zum 31. Dezember 1903 sich auf 30000 M belaufen habe; dei einer solchen Praxis habe der Kläger nicht zum Nachteile seiner Patienten die Einnahmen behufs Abzahlung von monatlich 1500 M zu steigern brauchen; 2. es sei nicht behauptet und nicht sestgestellt, daß der Beklagte bei Auswahl des Klägers zum Nachteile seiner ehemaligen Patienten weder auf wissenschaftliche noch auf sittliche Befähigung gesehen habe.

Diese Rügen konnten Beachtung nicht sinden. Wenn der Kläger in den neun Monaten der Ausübung der Prazis durch ihn in der Tat die von dem Beklagten behaupteten Einnahmen gehabt hat, so steht dieses den tatsächlichen Annahmen des Berufungsrichters nicht entgegen, es habe eine Verwertung des dem Arzte entgegen-gebrachten Vertrauens zum Zwecke reinen Vermögensgewinns

stattgehabt, und es sei der Weiterbetrieb der Prazis von der Notwendigkeit, unter allen Umständen möglichst hohe Einnahmen zu erzielen, beeinflußt gewesen. Eine Feststellung, daß der Bestagte bei dem Berkauf seiner Prazis an Kläger nicht auf dessen wissenschaftliche und sittliche Besähigung gesehen habe, ist von dem Berusungsrichter allerdings nicht getrossen; es bedurfte einer solchen Feststellung nach dem Vorhergesagten aber auch nicht, und der Berusungsrichter weist in der hierbei in Frage kommenden Beziehung auch nur im allgemeinen darauf hin, daß bei sedem derartigen Berkaufe der Nachteil schon durch die Gesahr gegeben ist, daß der Verkäuser weniger auf die wissenschaftliche und sittliche Besähigung seines Nachsolgers als auf die Höhe des Kauspreises Rücksicht nimmt.

Der Revisionstläger hat ferner noch ausgeführt: wie ichon ber Bertauf einer arztlichen Pragis an fich nicht unter § 138 B.G.B. falle, fo gelte biefes noch mehr bon bem Bertauf einer gabnargtlichen, hier in Frage ftebenben Braris. Der Bertauf einer folden werde nicht einmal von den Standesgenossen mikbilligt: die gabnarxiliche Braris stehe auch burch Antauf, Bearbeitung und Lieferung von Materialien bem gewerblichen Berufe noch näher als bie eigentliche arztliche Brazis. Es bedarf keiner Erörterung barüber, ob es in ber Tat für die Anwendbarteit bes § 138 B.G.B. einen rechtlichen Unterschied zu bilben vermochte, wenn ber bier vorliegenbe Bertrag zwischen zwei Rabnarzten über ben Bertauf einer gabnarxtlichen Braris geschloffen ware. Denn der Berufungsrichter hat festgestellt, daß es sich bei dem zwischen den Barteien (zwei Argten) abaeichloffenen Bertrage, wenn auch in beschränfterem Dage, fo boch immerhin um bie Aussibung ber Heilkunde bes Arztes gehandelt habe."...